

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



29. Jahrgang	Potsdam, den 22. September 2020	Nummer 35
---------------------	--	------------------

Inhaltsverzeichnis

I. Nichtamtlicher Teil

Seite

Ausschreibung für die Zulassung von Lehrkräften ohne lehramtsbezogenen Hochschulabschluss zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst für Lehrämter gemäß § 7 Abs. 1 BbgLeBiG zum 1. Februar 2021	364
--	-----

I. Nichtamtlicher Teil

Ausschreibung für die Zulassung von Lehrkräften ohne lehramtsbezogenen Hochschulabschluss zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst für Lehrämter gemäß § 7 Abs. 1 BbgLeBiG zum 1. Februar 2021

Für Lehrkräfte **ohne einen lehramtsbezogenen Hochschulabschluss**, die die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter und die Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Land Brandenburg (Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz - **BbgLeBiG**) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I/12, Nr. 45), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2018 (GVBl. I/18, Nr. 10), in Verbindung mit § 5 der Verordnung über die Ausbildung von Lehrkräften zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an Schulen im Land Brandenburg und deren Staatsprüfung (Lehrkräfteausbildungs- und -prüfungsverordnung - **LAPV**) vom 20. Dezember 2019 (GVBl. II/20, Nr. 3) erfüllen, besteht die Möglichkeit, **ab dem 1. Februar 2021 berufsbegleitend am Vorbereitungsdienst gemäß § 7 Abs. 1 BbgLeBiG** im Rahmen der folgenden freien Ausbildungskapazitäten von **insgesamt 95 Plätzen** für

1. **das Lehramt für die Primarstufe** (Unterrichtseinsatz an Grundschulen oder an Schulen mit Grundschulteil) **für die Schulamtsbereiche Brandenburg a.d.H. mit 5 Plätzen, Cottbus mit 10 Plätzen, Frankfurt (Oder) mit 12 Plätzen und Neuruppin mit 15 Plätzen**

oder

2. **das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I** (Unterrichtseinsatz in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 an Oberschulen und Gesamtschulen, nicht an Gymnasien) **für die Schulamtsbereiche Brandenburg a.d.H. mit 10 Plätzen, Cottbus mit 5 Plätzen, Frankfurt (Oder) mit 6 Plätzen und Neuruppin mit 3 Plätzen**

oder

3. **das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II** (Unterrichtseinsatz an Gymnasien, Gesamtschulen oder an Beruflichen Gymnasien) **für die Schulamtsbereiche Brandenburg a.d.H. mit 2 Plätzen, Cottbus mit 6 Plätzen, Frankfurt (Oder) mit 1 Platz und Neuruppin mit 2 Plätzen**

oder

4. **das Lehramt für Förderpädagogik** (Unterrichtseinsatz an Förderschulen oder im gemeinsamen Unterricht entsprechend der sonderpädagogischen Fachrichtungen - nicht an Gymnasien und nicht an Oberstufenzentren. Die Ausbildung erfolgt ausschließlich am Studienseminar in Bernau.) **für die Schulamtsbereiche Brandenburg a.d.H. mit 2 Plätzen, Cottbus mit 2 Plätzen, Frankfurt (Oder) mit 1 Platz und Neuruppin mit 1 Platz**

oder

5. **das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer)** (Unterrichtseinsatz an Oberstufenzentren. Die Ausbildung erfolgt ausschließlich am Studienseminar in Cottbus.) **für die Schulamtsbereiche Brandenburg a.d.H. mit 5 Plätzen, Cottbus mit 2 Plätzen, Frankfurt (Oder) mit 1 Platz und Neuruppin mit 4 Plätzen**

teilzunehmen und mit dem Bestehen der Staatsprüfung die Befähigung für das jeweilige Lehramt zu erwerben.

Folgende Fächermaßgaben werden für die oben genannten Lehrämter ausgeschrieben:

Zu 1.) Zwei Fächer gemäß § 8 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Anforderungen an das Lehramtsstudium an den Hochschulen im Land Brandenburg (Lehramtsstudienverordnung - **LSV**) vom 6. Juni 2013 (GVBl. II/13, Nr. 45), geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2017 (GVBl. II/17, Nr. 10). Darüber hinaus gilt gemäß § 5 Abs. 4 LAPV die Maßgabe, dass die fachwissenschaftlichen Bildungsvoraussetzungen für eines der Fächer Deutsch, Englisch oder Mathematik und für ein weiteres Fach der Primarstufe nachzuweisen sind.

Zu 2.) Zwei Fächer gemäß § 11 LSV.

Zu 3.) Zwei Fächer gemäß § 11 LSV mit der Maßgabe, dass mindestens ein Fach davon Chemie, Englisch, Kunst, Mathematik oder Physik sein muss.

Zu 4.) Ein allgemeinbildendes Fach gemäß § 16 Abs. 1 LSV und zwei Fachrichtungen gemäß § 16 Abs. 2 LSV, die jeweils einem der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung zugeordnet sind.

Zu 5.) Zwei Fächer gemäß § 14 Abs. 1 LSV, wovon mindestens eines ein berufliches Fach gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LSV ist. Gemäß § 14 Abs. 2 LSV kann an die Stelle eines allgemeinbildenden oder weiteren beruflichen Faches auch der Studienbereich Förderpädagogik mit zwei Fachrichtungen gemäß § 16 Abs. 2 LSV treten.

Gemäß § 5 LAPV müssen für eine Teilnahme zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Für alle oben genannten Lehrämter muss ein nicht lehramtsbezogener Hochschulabschluss (Master, Magister, Diplom oder nicht lehramtsbezogene Staatsprüfungen bzw. Staatsexamina) nachgewiesen werden. Ein Bachelorabschluss ist nicht ausreichend.
- Die Inhalte und der Umfang des absolvierten Studiums müssen im Wesentlichen den fachwissenschaftlichen Inhalten im Vergleich mit einem Lehramtsstudium im Land Brandenburg für das jeweilige Lehramt gemäß der Lehramtsstudienverordnung (im ersten Fach in der Regel drei Viertel und im zweiten Fach in der Regel die Hälfte) entsprechen.
- In dieser Fächerkombination und in der auf das angestrebte Lehramt bezogenen Schulstufe in unterschiedlichen Jahrgangsstufen muss auch der Unterrichtseinsatz während der Ausbildungsdauer erfolgen.

- Durch das zuständige staatliche Schulamt oder ggf. den Schulträger einer Ersatzschule ist entweder eine unbefristete Beschäftigung zu bestätigen oder bei einer befristeten Beschäftigung eine Erklärung der beabsichtigten unbefristeten Beschäftigung vorzulegen.

Für das Lehramt für Förderpädagogik können sich vornehmlich Absolventinnen und Absolventen des am WiB e. V. erfolgreich absolvierten Weiterbildungsstudiums in zwei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten bewerben, deren Hochschulabschluss (Master, Magister, Diplom oder nicht lehramtsbezogene Staatsprüfungen bzw. Staatsexamina) den Einsatz in einem weiteren Unterrichtsfach der Sekundarstufe I gestattet.

Absolventinnen und Absolventen des am WiB e. V. erfolgreich absolvierten Weiterbildungsstudiums in zwei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten können sich ebenso für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) bewerben, sofern ihr Hochschulabschluss (Master, Magister, Diplom oder nicht lehramtsbezogene Staatsprüfungen bzw. Staatsexamina) den Einsatz in einer beruflichen Fachrichtung an einer beruflichen Schule gestattet.

Die Entscheidung über die Zulassung richtet sich nach § 7 LAPV. Soweit Plätze frei bleiben, können sie an Lehrkräfte von Ersatzschulen vergeben werden.

Bewerbungen sind **ausschließlich auf dem Dienstweg**

über **die jeweilige Schulleitung an die Schulrätin oder den Schulrat für Lehrerbildung des zuständigen staatlichen Schulamtes bzw. an den Schulträger bei Ersatzschulen**

(Posteingang beim zuständigen staatlichen Schulamt bzw. Schulträger bei Ersatzschulen bis zum: 16. Oktober 2020)

an das **Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 36, Heinrich-Mann-Alle 107, 14473 Potsdam**

bis zum **30. Oktober 2020** (Posteingang im MBS)

zu richten.

Nähere Informationen zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst und das Bewerbungsverfahren sowie zu den Bewerbungsunterlagen sind unter folgendem Link abrufbar: <https://mbjs.brandenburg.de/bildung/lehrerin-lehrer-in-brandenburg/seiteneinstieg-in-den-schuldienst/berufsbegleitender-vorbereitungsdienst.html> .

